

Leitfaden

**zum kartellrechtskonformen
Handeln in der Verbandsarbeit**

DER VERBAND

Der Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. (UVHH)

Im Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. (UVHH) sind die Hamburger Hafenumschlagsunternehmen zusammengeschlossen sowie die Unternehmen, die hierzu vor- und nachgelagerte Tätigkeiten ausüben.

Der UVHH setzt sich dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit des Hamburger Hafens zu stärken und seine Standortbedingungen zu sichern. Zweck des Zusammenschlusses der Mitglieder des UVHH ist die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschafts-, rechts-, sozial- und tarifpolitischen Interessen der Hamburger Hafenunternehmen.

Im Hinblick auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wirkt der UVHH darauf hin, dass die seewärtigen Zufahrten und Hinterlandanbindungen des Hamburger Hafens so ausgebaut werden, dass sie den Erfordernissen gerecht werden, die sich aus dem internationalen Wettbewerb ergeben. In der Ordnungspolitik setzt sich der UVHH dafür ein, dass faire Wettbewerbsbedingungen für den Hamburger Hafen einschließlich seiner Hinterlandverkehre in der EU und im Verhältnis zu Nachbarstaaten hergestellt und gesichert werden.

Der UVHH schließt für seine tarifgebundenen Mitglieder Tarifverträge ab. Tarifpartner ist die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

UVHH
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.

Mattentwiete 2
20457 Hamburg
GERMANY

Tel.: +49.40.3789090
Fax: +49.40.37890970
Email: info@UVHH.de
www.UVHH.de

Einleitung

Das Wettbewerbsrecht ist von wesentlicher Bedeutung für die Arbeit des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V. (UVHH), denn fairer und freier Wettbewerb sind die Grundlagen für den wirtschaftlichen Erfolg seiner Mitgliedsunternehmen. Marktorientierte Unternehmen sind in hohem Maße innovationsgetrieben und besonderen Qualitätsstandards verpflichtet. Hiermit erarbeiten sie sich Wettbewerbsvorteile, mit denen sie in fairen und freien Märkten einen entsprechenden Erfolg beim Kunden erzielen können.

Wettbewerbsverzerrungen, gleich welchen Ursprungs, sind jedoch geeignet, diese Parameter des Markterfolges zu verändern. Ein wirkungsvolles Wettbewerbsrecht ist damit der entscheidende Ausgangspunkt für funktionierenden Wettbewerb und in dessen Folge auch für rechtliche Chancengleichheit bei den Wettbewerbern und beste Ergebnisse für die Kunden.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich der UVHH zur Einhaltung der Anforderungen des deutschen und europäischen Kartellrechts an seine Verbandsarbeit. Um Mitgliedern und Mitarbeitern des UVHH Sicherheit und Orientierung zu geben, hat das Präsidium des UVHH klare, verbindliche und praxisorientierte Richtlinien für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind.

Der Leitfaden richtet sich an alle Mitgliedsfirmen, Mitgliedsverbände, die Mitgliederversammlung, das Präsidium, den Hafenrat, Gremien und Arbeitskreise sowie die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle des UVHH. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der UVHH-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient sowohl dem Schutz des Verbandes als auch seiner Mitglieder und Mitarbeiter.

Die Inhalte dieses Leitfadens berühren nur das Verhalten innerhalb der Verbandsarbeit des UVHH und können nicht das Verhalten der Mitgliedsunternehmen untereinander regeln. Hier besteht über die Anwendung des Leitfadens hinaus für jedes Unternehmen die anspruchsvolle Aufgabe, eine entsprechende Eigenkontrolle vorzunehmen und das mit Wettbewerbern in Kontakt stehende Personal entsprechend aufzuklären.

Dieser Leitfaden ersetzt keine rechtliche Einzelberatung und legt insbesondere keine Ausnahmen vom Kartellrecht oder dem Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und der Fusionskontrolle fest.

1. Allgemeines Kartellverbot

Nach dem deutschen und dem europäischen Kartellrecht sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Veränderung, Einschränkung oder eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, grundsätzlich verboten.

Dieses Verbot, das für Wettbewerber und Nicht-Wettbewerber gleichermaßen gilt, bedeutet, dass unmittelbare Vereinbarungen oder Beschlüsse in Bezug auf Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Konditionen oder Gebietsaufteilungen nicht zulässig sind. Zu den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zählt allerdings auch der Austausch von Informationen, die es dem Wettbewerber ermöglichen, durch Kenntnis dieser Informationen Schlussfolgerungen für sein eigenes Marktverhalten zu ziehen oder ein beabsichtigtes Marktverhalten abzuschern.

2. Organisation von Verbandssitzungen

a.) Einladungen und Protokolle zu Verbandssitzungen

- Die Mitarbeiter der UVHH-Geschäftsstelle sorgen dafür, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- Protokolle haben die Sitzung und ihre Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben. Sie sind an alle Teilnehmer zu verschicken und durch diese inhaltlich zu überprüfen.
- Die Sitzungsteilnehmer weisen den Sitzungsleiter bzw. den Protokollführer unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern eine Korrektur.

b.) Verhalten in Verbandssitzungen

- Bei jeder UVHH-Sitzung ist grundsätzlich ein Mitarbeiter der UVHH-Geschäftsstelle oder ein Mitglied des Vorstandes anwesend. Dieser weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin und trägt dafür Sorge, dass Verbandssitzungen kein Forum für rechtswidriges Verhalten bieten. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.

- Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dieses trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so hält der Protokollführer diese Änderung im Protokoll fest. Die Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert, neuen Tagesordnungspunkten unverzüglich zu widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind.
- Der Sitzungsleiter stellt darüber hinaus sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter oder ein Mitarbeiter der UVHH-Geschäftsstelle weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich auf ihr Fehlverhalten hin. Wird das Fehlverhalten nicht eingestellt, ist die Sitzung sofort abzubrechen. Gleichfalls sollte der Sitzungsleiter die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit eines gewählten Themas notwendig ist.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

c.) Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen beispielsweise:

- Fragen zur Sozial- und Tarifpolitik einschließlich der Verhandlungen von Löhnen und Gehältern der Hafendarbeiter mit den Sozialpartnern,
- Fragen zu Aspekten der Hafensicherheit, zu umweltrechtlichen Aspekten, Zollangelegenheiten, zu Aspekten der Verkehrspolitik, Steuerpolitik, zu Aspekten des Umschlages und des Standortmarketings,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsfirmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des UVHH,
- Fragen zu gemeinschaftlicher Forschung im vorwettbewerblichen Bereich,

- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten, z.B. von nationalen und internationalen behördlichen Stellen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Marktforschungsinstituten und Medien.

d.) Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preis-änderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen und Marktanteile, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

3. Marktinformationsverfahren und Statistiken

- Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den UVHH oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.
- Der UVHH trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

4. Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen

Der UVHH stellt sicher, dass seine Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen keine kartellrechtlich bedenklichen Inhalte und Formulierungen enthalten.

5. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der UVHH ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über eine Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder im Rahmen der von der Satzung des UVHH vorgegebenen Regelungen. Der UVHH muss jedoch einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des UVHH werden will, respektieren.

- Der UVHH hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt. Er darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den UVHH und seine Fach- und Arbeitsgruppen verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahme-Kriterien bereits aufgenommen worden sind.
- Der UVHH darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme in den UVHH und seine Fach- und Arbeitsgruppen in Ausnahmefällen dennoch verweigern, wenn seine Aufnahme
 - das Ansehen des UVHH schädigen würde,
 - zu erheblichem Unfrieden innerhalb des UVHH oder einer Fach- bzw. Arbeitsgruppe führen würde
oder
 - dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem UVHH droht.

6. Selbstverpflichtungserklärung

Der UVHH darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z.B. im Umwelt- und Verbraucherschutz oder zur Erweiterung der Sicherheit in den deutschen Seehäfen),
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Absprache für Dritte offen ist,

- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

7. Weitere Informationen / Verhalten in Zweifelsfällen: UVHH-Geschäftsstelle

Die UVHH-Geschäftsstelle steht allen Mitarbeitern und Mitgliedern der UVHH-Gremien für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.